

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Antrag der Fa. wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, vom 14.08.2023 auf Genehmigung nach § 16 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Eckelsheim, Gau-Bickelheim, Gumbsheim, Flonheim und Flonheim-Uffhofen in Repowering,

Nach § 16 b BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2. V des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. BImSchV wurde ein Antrag für folgendes Vorhaben gestellt:

Errichtung und Betrieb von sechs WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1, Nennleistung 5,56 MW, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 246,6 m.

Standortkoordinaten:

WEA N04	Gemarkung Gumbsheim, Flur 5, Parzellen 21/1 (UTM 32 RW 428.198 HW 5.519.031)
WEA N12	Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 28, Parzelle, 67 (UTM 32 RW 428.815 HW 5.519.534)
WEA N13	Gemarkung Eckelsheim, Flur 3, Parzelle 16 (UTM 32 RW 428.143 HW 5.517.556)
WEA N20	Gemarkung Flonheim, Flur 13, Parzelle 54 (UTM 32 RW 429.550 HW 5.516.756)
WEA N21	Gemarkung Flonheim-Uffhofen, Flur 1, Parzellen 52/1+52/2 (UTM 32 RW 428.874 HW 5.516.228)
WEA N22	Gemarkung Gumbsheim, Flur 6, Parzelle 38+39 (UTM 32 RW 428.232 HW 5.518.421)

Im vorliegenden Verfahren galt es, die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlagen 2 und 3 zum UVPG zu prüfen. Es handelt sich bei den vorgenannten beantragten WEA um ein Vorhaben innerhalb eines bestehenden Windparks.

Repowering bedeutet im vorliegenden Fall, dass in der Planungsphase 3, aufgeteilt in die Phasen 3a und 3b, acht neue Anlagen geplant und sechs Bestandsanlagen zurückgebaut werden.

Die Antragstellung für die Phase 3 a, die die Errichtung von 6 WEA beinhaltet, erfolgte nach § 16 b BImSchG. Der Antrag für die Phase 3b mit dem Bau von 2 weiteren WEA soll zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

Gleichzeitig werden im Rahmen der Phase 3a 6 WEA (2 davon aus dem Verfahren der Phase 2) rückgebaut. Der Rückbau unterliegt jedoch nicht dem

immissionsschutzrechtlichen Verfahren und wird in einem gesonderten Baugenehmigungsverfahren beschieden.

Nach § 9 Abs. 2 UVPG wird eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für ein Änderungsvorhaben gefordert, wenn für ein Änderungsvorhaben noch keine UVP durchgeführt wurde oder wenn einer der in Anlage 1 angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht werden und eine UVP-Pflicht nicht bereits durch die Überschreitung entsprechender Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 erfolgt. Alleine durch die geplante Anlagenzahl von acht WEA, von denen lediglich drei im Rahmen der EU-Notfallverordnung bzw. des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) betrachtungsrelevant sind, ergibt sich keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch unter Berücksichtigung der bestehenden WEA, für die bei der jeweiligen Zulassung bisher noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist – dies betrifft sieben WEA der Phase 2 sowie vier Bestands-WEA des Typ Enercon E-48 (die 5. WEA wird im Zuge der Phase 3 rückgebaut) – wird innerhalb des maßgeblichen Betrachtungsraums der Schwellenwert von 20 WEA nicht überschritten.

Für das nunmehr im Verfahren befindliche Vorhaben Repowering Phase 3a ergibt sich somit in der Gesamtbewertung keine erstmalige Überschreitung des Schwellenwertes für eine verpflichtende UVP im Sinne der Ziffer Nr. 1.6. Anlage 1 zum UVPG.

Die nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführte Allgemeine UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das derzeit anhängige immissionsschutzrechtliche Verfahren nicht besteht.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass das Repoweringvorhaben gegenüber den bestehenden WEA am Standort, für die teilweise bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen im förmlichen Verfahren durchgeführt wurden, und unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers, keine zusätzlichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu prüfenden Schutz- und Qualitätskriterien erwarten lässt.

Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Es wird festgestellt, dass das Vorhaben unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstößt. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind herrührend aus dem Repoweringvorhaben nicht zu verzeichnen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der o. g. Dienststelle, Abt. Bauen und Umwelt, Referat

62 - Untere Immissionsschutzbehörde - (Dienstgebäude Ernst-Ludwig-Straße 36, Erdgeschoss, Zimmer 64) zugänglich.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 06731/408-4632).

Dieser Text ist auch einsehbar auf der Homepage der Kreisverwaltung unter <https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/aktuelles/umweltbekanntmachungen.php>

Alzey, 27.09.2023

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Az.: 6-56101-90/WPGBIIIa/wi/ae

Heiko Sippel
Landrat